

KREISORDNUNG

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Satzung, jedoch bezogen auf die Kreisebene! Die Kreise des SHLV Untergliederungen des Verbandes. Sie können jedoch von der Satzung und von den oben genannten Aufgaben in einer Geschäftsordnung abweichen, sofern das Verbandspräsidium diesen Abweichungen zustimmt.

§ 2 Organe

Die Organe ergeben sich aus § 5 der Satzung, jedoch bezogen auf die Kreisebene:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Dazu sollten weitere Aufgabenbereiche, wie Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport- und Mitgliederbetreuung, Jugendarbeit, Leistungssport, Wettkampf- und Kampfrichterwesen und Aus- und Weiterbildung mit Mitarbeitern besetzt werden.

§ 3 Rechtliche Stellung des KLV-Vorstandes

(1) Die Mitglieder der KLV-Vorstände (Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende) sind besondere Vertreter gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 30 (Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt).

(2) Sie handeln im Rahmen ihres Haushaltsplanes, der dem SHLV bekanntzugeben ist. Das geschäftsführende Präsidium ist unverzüglich zu informieren, falls sich Sachverhalte ergeben, die zu einer nennenswerten negativen Entwicklung des Haushaltes führen könnten.

Die Bankkonten müssen auf den SHLV lauten und müssen ein Guthaben ausweisen.

Der Vorstand beantragt als Unterorganisation Zuschüsse beim Kreis-Sportverband sowie bei den Kommunen, Gemeinden und Städten.

(3) Die Begründung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse und Grundstücksgeschäfte bleiben dem Präsidiums des SHLV vorbehalten.

(4) Die rechtlichen und verbandsinternen Vorgaben zum Datenschutz, Anti-Doping und zur Prävention sexualisierter Gewalt sind zu beachten.

(5) Der Jahresabschluss ist der SHLV-Geschäftsstelle bis zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.